

## Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung

Geänderte Rahmenbedingungen zwingen zum Handeln

Die Unternehmensform der GmbH erfreut sich im deutschen Wirtschaftsleben großer Beliebtheit. Für die Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) der GmbH ist, neben dem Aufbau einer privaten Versorgung, die betriebliche Altersversorgung von großer Bedeutung. Denn dieser spezielle Personenkreis ist zumeist nicht sozialversicherungspflichtig und hat insoweit keine oder allenfalls sehr geringe Leistungen aus der Deutschen Rentenversicherung zu erwarten.

Wird eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet, kann die GmbH einen steuerlichen Vorteil erzielen, indem sie die Aufwendungen zur Versorgung des GGF als Betriebsausgaben geltend macht.

Für die steuerliche Wirksamkeit müssen unter anderem folgende Kriterien vorliegen:

- ▶ arbeitsrechtlich anerkanntes Dienstverhältnis
- ▶ klare, eindeutige und wirksam erteilte Zusage (Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot)
- ▶ Gesellschafter-Beschluss durch die Gesellschafter-Versammlung
- ▶ Angemessenheit der Bezüge (Gesamtvergütung)



Ist Ihre betriebliche Altersversorgung gut aufgestellt?

Eine häufige Form der Altersversorgung für GGF ist die unmittelbare Versorgungszusage (Pensionszusage). Durch sie kann insbesondere der hohe Versorgungsbedarf dieses Personenkreises abgedeckt werden.

Zur Finanzierung der Pensionszusage werden von der GmbH in der Regel Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen.

Der Beitrag zur Rückdeckungsversicherung ist als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Wert der Versicherung ist bei der GmbH zu aktivieren. Demgegenüber ist die Höhe der Pensionsverpflichtung in der Bilanz als Rückstellung zu passivieren. Bestehen bereits Versorgungszusagen

für den GGF, kann es sein, dass sich die zum Zeitpunkt der Zusageerteilung gültigen Grundlagen im Lauf der Zeit ändern. Das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen hat zur Folge, dass die zur Erfüllung der Pensionszusage reservierten Mittel (Rückdeckungsversicherung) oftmals nicht mehr ausreichen.

Die Ursachen sind:

1. systematische Unterdeckung ab Beginn
2. gestiegene Lebenserwartung
3. drastische Verschlechterung der Kapitalmärkte

Die Pensionszusage wird zu einem Problem, das rechtzeitig gelöst werden sollte,

um Schaden von der GmbH abzuwenden und die Versorgung des GGF nicht zu beeinträchtigen. In vielen Fällen sitzen Unternehmen und GGF unbemerkt auf einer tickenden Zeitbombe!

### 1. Systematische Unterdeckung ab Beginn

In der Regel erfolgt aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Rückdeckung der Zusage barwertorientiert.

Die Höhe des angesetzten Barwertes wird nach den steuerrechtlichen Grundsätzen des § 6a EStG ermittelt. Danach ist ein Rechnungszinsfuß von sechs Prozent anzusetzen. Die genaue Berechnung erfolgt nach den gesetzlich anerkannten Richttafeln von

Heubeck, die neben dem Rechnungszins auch die durchschnittliche Lebenserwartung berücksichtigen. Zins und Lebenserwartung dieser Tafeln unterscheiden sich jedoch deutlich von denen der Lebensversicherer, die den gesetzlich festgelegten Garantiezins von z. Zt. 2,25 % ansetzen und auch eine andere Sterbetafel verwenden. Dies führt bei der Ermittlung der Anwartschaft nach Steuerrecht in der Praxis zu niedrigeren Werten, als sie zur tatsächlichen Ausfinanzierung erforderlich sind.

Unternehmen, die diese Problematik erkannt haben und deren Versorgungszu-

sagen auf Heubeck-Tafeln basieren, berechnen daher die Anwartschaften in ihren Handelsbilanzen mit einem deutlich geringeren Zinsfuß. Dies ist in der Steuerbilanz jedoch nicht möglich.

Optimal wäre dagegen eine rentenorientierte Rückdeckung. Bei dieser Variante entspricht die Ablaufleistung einem Einmalbeitrag für eine sofort beginnende, lebenslange Leibrente in Höhe der zugesagten Betriebsrente (kongruente Rückdeckung).

Alternativ wird die Versorgung ab Beginn mit einer Rentenversicherung rückgedeckt, deren garantierte

Rente der Versorgung entspricht. Zinsüberschüsse können dann von der GmbH für Rentenanpassungen verwendet werden.

Die Altersversorgung des GGF ist in diesen Fällen nicht mehr an das künftige Schicksal der GmbH gebunden. So sind beim Ausscheiden des GGF aus der GmbH seine Ansprüche in der entsprechenden Höhe gesichert.

Durch eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den GGF und gegebenenfalls seine Hinterbliebenen kann ein privatrechtlicher Insolvenzschutz erreicht werden. Dies ist besonders für

beherrschende GGF von großer Bedeutung, da diese nicht dem Schutz des Betriebsrentengesetzes unterliegen und somit für sie kein gesetzlicher Insolvenzschutz über den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) besteht.

Bei einer vollen Rückdeckung sind für die GmbH Nachfolgeregelungen jeglicher Art (Übertragung, Verkauf, etc.) leichter zu realisieren, da die Pensionslasten aus der Versorgung des GGF vollständig durch die Rückdeckung abgedeckt sind und die GmbH finanziell nicht belasten. Damit wird der Fortbestand der GmbH nachhaltig gesichert.

## Beispielhafte Darstellung einer Finanzierungslücke

### Notwendiges Kapital für 2.000 EUR Altersrente monatlich ab dem 65. Lebensjahr mit einer 60 %igen Witwenrente

Für die Ausfinanzierung einer Pensionszusage im Alter 65 in Höhe einer monatlichen Rente von 2.000 EUR mit Einschluss von 60 Prozent Witwenrente ist laut Heubeck'schen Richttafeln (sechs Prozent Verzinsung, Richttafel 2005 G) ein Kapitalbetrag von 287.361 EUR erforderlich.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Zinssituation und Sterbetafeln der Lebensversicherer ist für dieselbe Zusage ein Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Rentenversicherung von ca. 533.613 EUR erforderlich.

Der Vergleich ergibt eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 246.252 EUR.

ca. 246.252 EUR  
Finanzierungslücke

287.361 EUR  
Barwert laut  
Heubeck ①

ca. 533.613 EUR  
erforderlicher Ein-  
malbeitrag für eine  
entsprechende  
Sofortrente ②

① kollektive Witwenrente, sechs Prozent Verzinsung, Richttafel 2005 G, Berechnungsstand 2008

② IPV-Tarif Stand 2008, durchschnittliche Gesamtverzinsung von 4,5 Prozent vorausgesetzt, Altersdifferenz zwei Jahre

## 2. Gestiegene Lebenserwartung (Langlebigkeitsrisiko)

Auf Grund des medizinischen Fortschritts und der veränderten Lebensumstände ist die Lebenserwartung in Europa in den letzten Jahren überproportional gestiegen und wird auch künftig weiter zunehmen.

Diese für den Menschen erfreuliche Entwicklung bedeutet für die Altersversorgung längere Rentenzahlungen. Um die Versorgung lebenslang erbringen zu können, muss auch in der betrieblichen Altersversorgung ein erhöhtes Kapital vorhanden sein. Liegen der betrieblichen Altersversor-

gung ältere Sterbetafeln zu Grunde, die die gestiegene Lebenserwartung nicht berücksichtigen, steht bei Rentenbeginn ein zu geringer Kapitalbetrag zur Verfügung. Die Rente ist nicht ausfinanziert.

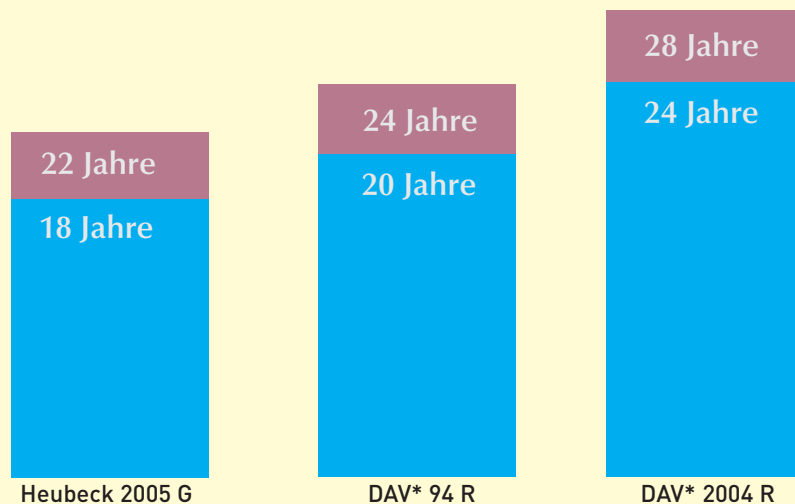
Um dem entgegenzuwirken, sollte das Langlebigkeitsri-

siko über eine kongruente Rückdeckungsversicherung abgedeckt werden. Diese orientiert sich an den aktuellen Sterbetafeln und sieht einen Wert der Versicherung vor, der weit über dem Heubeck'schen Barwert liegt.

### Durchschnittliche Lebenserwartung einer im Jahr 2008 65jährigen Person in Jahren

\* Sterbetafeln für die private Rentenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Frau  
 Mann



Die voraussichtlichen Lebenserwartungen nach Heubeck und nach der Deutschen Aktuarvereinigung weichen stark voneinander ab. So berücksichtigt Heubeck, dass für einen im Jahr 2008 65jährigen Mann die Rente durchschnittlich 18 Jahre zu zahlen wäre, während nach den aktuellen Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung die Rente 24 Jahre zu zahlen wäre. Dadurch ergibt sich für die Ausfinanzierung einer betrieblichen Versorgungszusage ein höherer Kapitalbedarf.

## 3. Drastische Verschlechterung der Kapitalmärkte

Die schlechte Zinssituation an den Kapitalmärkten und der damit einhergehende langfristige Rückgang der Kapitalrenditen hat Auswirkungen auf bestehende Rückdeckungsversicherungen, wie auch auf andere vergleichbare Sicherungskonzepte (z. B. Aktienfonds).

Die Gewinnanteilsätze wurden reduziert. Dies hat zur Folge, dass die ursprünglich erwartete Ablaufleistung nicht mehr erreicht werden kann.

Auch hier wäre der Abschluss einer kongruenten Rückdeckungsversicherung die optimale Lösung, da die garantierte Leistung aus dem Versicherungsvertrag die zugesagte betriebliche Versorgung abbildet.

### Entstehung und Auswirkung von Finanzierungslücken

Systematische Unterdeckung ab Beginn, die deutlich gestiegene Lebenserwartung und die drastische Verschlechterung der Kapitalmärkte haben Auswirkungen auf die betriebliche Versorgungssituation. Zur Vermeidung

von Finanzierungslücken sollten daher die Zusagen regelmäßig überprüft werden.

Fehlen im Versorgungsfall die finanziellen Mittel zur Schließung von Finanzierungslücken, bleibt dem GGF häufig nur der (Teil)-Verzicht auf seine betriebliche Altersversorgung. Dieser in der Regel gesellschaftsrechtlich veranlasste Teilverzicht nach Jahrzehnten harter Arbeit bedeutet für den GGF nicht nur eine deutliche, unumkehrbare Absenkung des zuletzt erreichten Lebensstandards. Sie bringt darüber

hinaus auch weitreichende steuerliche Auswirkungen sowohl für die GmbH als auch für den GGF mit sich.

Auf *Gesellschaftsebene* sind die gebildeten Pensionsrückstellungen anteilig ertragswirksam aufzulösen. Die dem GGF zugerechnete Einlage ist diesem Auflösungswert außerbilanziell gewinnmindernd gegenüberzustellen. Entspricht der Teilwert der Pensionsverpflichtung dem Rückstellungswert, ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen für die GmbH.

Übersteigt der Teilwert den Rückstellungswert, mindert sich in Höhe des Differenzbetrages der Gewinn. Ist der Rückstellungswert größer, erhöht sich der Gewinn der GmbH.

Beim *GGF* liegt im Fall des nicht betrieblich veranlassenen Verzichts ein fiktives Einkommen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes vor.

Für den Gesellschafter entsteht die Situation, dass er zwar einerseits unentgeltlich auf Teile seiner Versorgung verzichtet, andererseits aber den fiktiv zugeflossenen Wiederbeschaffungswert individuell ver-

steuern muss (BFH, Urteil vom 15.10.1997 - I R 58/93, BStBl II 1998, S. 305 = DB 1998, S. 346). Dies zeigt das unten stehende Beispiel.

#### Vermeidung von Finanzierungslücken

Auf Grund der dargestellten Sachverhalte ist ein regelmäßiger Check der Rückdeckungssituation erforderlich. Dieser beinhaltet eine Überprüfung von Prognose und tatsächlichem Verlauf der Überschussbeteiligung sowie der Entwicklung der Lebenserwartung.

Deshalb empfiehlt der Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV),

als Partner der Deutschen Wirtschaft, allen verpflichteten Gesellschaften und versorgungsberechtigten GGF eine Überprüfung bestehender Zusagen.

Es können sich unterschiedliche Vorgehensweisen ergeben: Je nachdem, ob zum Beispiel für die Versorgungsverpflichtung eine Rückdeckungsversicherung besteht, ob sich die Versorgung bereits kurz vor der Leistungsphase befindet und ob die GmbH zur Finanzierung der Verbindlichkeit in der Lage ist.

## HINWEIS

Eine individuelle Überprüfung der Versorgung und der bestehenden Rückdeckungssituation ist in regelmäßigen Abständen zu empfehlen.

## Impressum

### Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e.V.  
Haus der Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Beethovenstraße 2, 26316 Varel  
Tel: 0180 5 304 307, Fax: -308  
(bundesweit 14 Cent/Min. - aus dem deutschen Festnetz / Mobilfunkpreise abweichend)  
www.ipv.de, E-Mail: info@ipv.de  
Selbstverlag

### verantwortlich für den Herausgeber:

Wolfgang Peters, IPV, Varel  
E-Mail: peters@ipv.de

### Bildnachweis:

S. 1: MEV, S. 4: photodisc

### Druck:

Industriedruck Nickel, Oldenburg

## Beispiel: Steuerliche Auswirkungen bei einem Teilverzicht eines GGF auf seine betriebliche Altersversorgung

Ein GGF scheidet im 65. Lebensjahr aus dem Unternehmen aus. Er hat einen Anspruch auf betriebliche Altersrente von 2.000 EUR monatlich. Es besteht ein Anspruch auf Witwenrente von 60 Prozent. Dies entspricht einem Barwert der Versorgung von ca. 287.361 EUR. Sein Sohn übernimmt die GmbH.

Aus einer fällig werdenden Rückdeckungsversicherung kann die Zusage nur zur Hälfte finanziert werden, da aus dem Vertrag nur 143.680 EUR zur Verfügung stehen.

Die GmbH ist langfristig nicht in der Lage, den Differenzbetrag zur zugesagten Rente aus dem Betriebsgewinn zu tragen. Der GGF verzichtet auf den nicht ausfinanzierten Teil seiner betrieblichen Altersversorgung und begnügt sich mit 1.000 EUR Altersrente. In dem Beispiel sollen sich der Teilwert der Pensionsverpflichtung von 143.680 EUR, auf den verzichtet wird, und der Wert der Einlage entsprechen.

**GmbH:** Da sich der Teilwert der Pensionsverpflichtung, auf den verzichtet wird, und der Wert der Einlage entsprechen, hat der Verzicht keine Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn der GmbH.

**GGF:** Beim ausgeschiedenen GGF liegen Einkünfte von 143.680 EUR vor. Bei einem angenommenen Steuersatz von 25,06 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag werden ca. 36.000 EUR Steuern fällig. Das bedeutet, die betriebliche Altersrente der nächsten drei Jahre dient allein der Begleichung der auf den Verzicht beruhenden Steuerlast.

